

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 52 (1965)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Umschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

für unsere Aufgabe das Rüstzeug holen. Zugegeben, der Verein leistet dazu bloß einen Beitrag. Aber selbst das kann er nur, wenn er ganz und gar unseren weiblichen Bedürfnissen angepaßt ist. – Erwähnen möchte ich auch noch, daß die Lehrerin auch als ledige Frau Probleme hat, die sie gerne mit ihresgleichen bespricht. Daß der VKLS auch hierin eine Aufgabe erfüllen kann, wenn auch nicht in letzter Instanz, darf sicher gesagt werden.

Keineswegs möchte ich einem sturen Separatismus das Wort reden. Den gesunden Ausgleich findet der Mensch, sowohl als Einzelner als auch in der Gemeinschaft, im andersgearteten Du. Die Lösung, wie sie in der Dachorganisation des KLS getroffen wurde, ist eine befriedigende: Zusammenarbeit durch gegenseitige Ergänzung und Unterstützung, zugleich aber auch Wahrung der Selbständigkeit und Eigenart beider Teilverbände.

## Umschau

### Ein Urteil zum revidierten Obwaldner Schulgesetz

(Eingesandt vom Vorstand des Kantonalen Lehrervereins Obwalden).

Das Schulgesetz, wie es im Mai zur Volksabstimmung gelangen wird, darf in fast allen Punkten als Fortschritt gewertet werden. Die neue Fassung schafft die gesetzlichen Grundlagen, um viele Forderungen der modernen Zeit zu verwirklichen. So ist die Einführung von Hilfs- und Förderklassen eine wahre Wohltat für schwächere Schüler. Endlich können sie dann gemäß ihrer Begabung und ihrem Entwicklungstempo geschult werden, ohne unter besseren Schülern immer als Hemmschuh gelten zu müssen und ohne ständig vor Aufgaben zu stehen, die sie bei bestem Willen nicht bewältigen können. Sehr zu empfehlen wäre auch die schnelle Einführung des achten Schuljahres und zwar als ausgebauter Abschlußklasse. Damit vermittelt man jenen Schülern, welche die Sekundarschule nicht besuchen können, noch den Zugang zu mancher Berufslehre, die ihnen sonst verschlossen bliebe. Auch die Schaffung eines hauptamtlichen Schulinspektorates wird mit Genugtuung aufgenommen. Der Schulinspektor erhält dadurch die notwendige Zeit, sich mit den örtlichen Verhältnissen eingehender zu befassen und in vermehrtem Maße beratend zu wirken. Leider war das trotz bestem Willen bisher nicht möglich. Daß sich die Stipendienartikel segensreich auswirken werden, wird noch mancher Familienvater selber feststellen können. Diese und noch weitere Fortschritte werden sehr lebhaft begrüßt.

Daß eine Gesetzesrevision nicht alles bringt, ist auch schon dagewesen. So beurteilt der Vorstand des Lehrervereins einzelne Abschnitte von Art. 56 über die Erteilung von Lehrbewilligungen nach wie vor als zu weitmaschig und er wird seine Befürchtungen nicht los. Bei larger Anwendung ist hier die Möglichkeit offen, daß der Qualität der Lehrerschaft und damit der Qualität der Schule Schaden zugefügt wird. Deshalb gelten diese Formu-

lierungen bei vielen Lehrern einfach als unbefriedigend.

Für die Abstimmung muß man aber zu einem Urteil über das Gesetz als ganzes kommen, nicht nur über einzelne Artikel. All die angeführten Fortschritte, die mit dem neuen Schulgesetz verbunden sind, veranlassen den Vorstand des Lehrervereins die Vorlage, wenn auch mit Vorbehalt, doch zur Annahme zu empfehlen.

## Aus Kantonen und Sektionen

URI. *Erfreuliche Mitteilungen.* Trotz Ausbau des Lehrerseminars Rickenbach herrscht immer noch Lehrermangel in den Konkordatskantonen. Um der momentanen Platznot begegnen zu können, ist dank der Initiative von Herrn Regierungsrat Josef Müller eine Übergangslösung getroffen worden. Im Kollegium St. Joseph (Marianhilller) in Altdorf wird ein Unterseminar für die Kandidaten aus Nidwalden und Appenzell eröffnet werden.

Auch im Sektor Heilpädagogik marschiert das Bergland Uri wieder einmal voraus. Die Schulpräsidentenkonferenz tagte letzthin im Rathaus Altdorf unter der Ägide von Regierungsrat Josef Müller und derzeitigem Erziehungsratspräsidenten. Nach einem orientierenden Referat von Herrn Dr. Beat Imhof, Schulpsychologe, Zug, debattierten die Herren der Schulbehörde über die Schaffung von Kreishilfsklassen, die Betreuung in Sonderschulen usw. Wenn man bedenkt, daß das Bergland Uri eine enorme Straßenlast trägt und mit dem Nationalstraßenstrang über den Zentralpaß Gotthard noch

lange zu tragen hat, ist die aufgeschlossene Haltung gegenüber dem hilfsbedürftigen Kinde doppelt zu werten.

Der Lehrer-Einkehrtag in der Bauernschule Seedorf ist zur Tradition geworden und erfreut sich jeweils eines erfreulichen Besuches von seiten der weltlichen wie geistlichen Lehrerschaft. Dieses Jahr stand die Tagung unter dem Motto: Erziehung in christlicher Sicht. In drei Vorträgen hat H. H. Pater E. Hofer gezeigt, wie auch im modernen Zeitgeschehen die ewigen und alterproben Grundsätze der christlichen Erziehung ihre Gültigkeit noch haben. Schwer ist die Verantwortung des Erziehers. Wenn man aber zu Füßen solcher Lehrmeister und Referenten sitzen darf, um für die hohe Aufgabe geschult zu werden, dann wächst in einem jeden Zuhörer die Berufsfreude und das Verantwortungsbeußsein

r.

SCHWYZ. Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz erließ am 4. Februar 1965 eine Verordnung über die Hilfsschulen. Damit bekundet er die feste Ab-